

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2004

Nr. 2004/12

Behinderung: Rückzahlung Baukostenbeiträge an Kantonale Behindertendienste, Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 299/90 vom 28. November 1990 wurde für das Bauvorhaben der 1. Priorität für die Umstrukturierung der kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn; Bewilligung eines Objektkredites, ein Gesamtkredit von Fr. 30'000'000.—, inklusive den Gemeindebeiträgen von voraussichtlich Fr. 5'034'000.—, bewilligt. Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 116/94 vom 2. November 1994 wurde für das Bauvorhaben der 2. Priorität für die Umstrukturierung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn, ein Verpflichtungskredit von Fr. 21'000'000.—, inklusive dem Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von voraussichtlich Fr. 2'640'000.—, bewilligt. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1292 vom 22. Juni 1999 resp. Nr. 2003/2250 vom 8. Dezember 2003 wurde die Bauabrechnung bewilligt.

Mit Schreiben vom 20. November 2000 haben die Kantonalen Behindertendienste, Wohnheim Wysesstei, Solothurn, einen Nachtrag zur Bauabrechnung der 1. und 2. Priorität eingereicht. Es handelt sich um die EDV-Vernetzung in der Höhe von Fr. 125'031.— und die Fahrzeuganschaffung in der Höhe von Fr. 40'896.25.

2. Erwägungen

Der zurückzuerstattende Beitrag betrifft eine Beitragsleistung vor 1999, also vor der Aufgabenreform soziale Sicherheit. Nach dem damaligen § 8 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 (BGS 837.11; neu Gesetz über heilpädagogische Institutionen HIG) hatte die Gesamtheit der Einwohnergemeinden an die vom Kantonsrat gewährten Kredite einen Drittel zu leisten. Der Gemeindebeitrag wurde jeweils aufgrund der mutmasslichen Kosten eingefordert unter dem Vorbehalt, bei Mehrkosten Beiträge nachzuschliessen, bei Minderkosten aber einen Rückerstattungsanspruch geltend machen zu können. Das Gesetz über die Aufgabenreform soziale Sicherheit entband die Einwohnergemeinden von der Auflage, sich an den Baukosten zu beteiligen. Im Jahre 2000 wurde die Beitragsregelung an Baukosten überhaupt aufgehoben.

Nach § 11 des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81) werden jedoch die vom Kantonsrat an die Baukosten von Alters- und Pflegeheimen, von Jugendheimen, und an den Ausbau des kantonalen Wohnheimes und der kantonalen Beschäftigungsstätte für die Bauetappe 1. und 2. Priorität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen Verpflichtungskredite nach den bisher bestehenden Verteilschlüsseln abgerechnet.

Die Kantonalen Behindertendienste, Solothurn, haben die EDV-Vernetzung und die Fahrzeuganschaffungen direkt bezahlt. Das Hochbauamt hat die beiden Nachträge zwecks Subventionierung an das Bundesamt für Bauten und Logistik weitergeleitet.

Am 12. März 2002 hat das Bundesamt für Bauten und Logistik an den Nachtrag EDV und Fahrzeug einen Beitrag von 50 % der beitragsberechtigten Kosten von Fr. 79'433.— zugesichert.

Die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn haben sich an den Gesamtkosten von Fr. 165'927.— mit einem Drittel beteiligt.

Berechnung der Rückzahlung:

Bundesbeitrag (50 % von Fr. 79'433.—)	Fr. 39'717.—
Gemeindebeiträge (1/3 von Fr. 165'927.— abz. 39'717.— = Fr. 126'210.—)	Fr. <u>42'070.—</u>
Total	Fr. <u>81'787.—</u>

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Aufgabenreform soziale Sicherheit vom 7. Juni 1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970

3.1 Dem Kantonalen Behindertendienst, Solothurn, wird der Betrag von Fr. 81'787.— zurückerstattet.

3.2 Die Auszahlung von Fr. 81'787.— wird dem vorhandenen Verpflichtungskredit Bauvorhaben II. Priorität wie folgt belastet:

Konto 660000 / 70041	Fr. 39'717.—
Konto 662000 / 70041	Fr. 42'070.—

Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rückerstattungsbeleg.

3.3 Die Rückerstattung erfolgt per 31. Januar 2004.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (4)
 (L:\soz\behindertenheime\KBDS.SOL\RRB-Baukosten.doc)
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, (BUH)
 Aktuarin der SOGEKO

Hochbauamt

Kantonale Finanzkontrolle

SAP-Pooling (E.Buzzetti)

Kantonale Behindertendienste Solothurn, Weissensteinstrasse 102, 4503 Solothurn